





Stellungnahme des DENEFF EDL_HUB, vedec und B.KWK

zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum

CO2-Kostenaufteilungsgesetz (CO2-KostAufG)

Berlin, 07.06.2022

Kontakte:

DENEFF EDL_HUB gGmbH vedec – Verband für Bundesverband Kraft-

Energiedienstleistungen, Wärme-Kopplung e.V. Effizienz und Contracting

e.V.

Kirchstraße 21 Lister Meile 27 Robert-Koch-Platz 4

10557 Berlin 30161 Hannover 10115 Berlin

Rüdiger Lohse Tobias Dworschak Claus-Heinrich Stahl

Geschäftsführer Vorsitzender des Vorstandes Präsident

Ruediger.Lohse@edlhub.org tobias.dworschak@vedec.org stahl@bkwk.de

DENEFF EDL_HUB: Registrierter Interessenvertreter: R002507

vedec: Registrierter Interessensvertreter: R002734 B.KWK: Registrierter Interessensvertreter: R000948 Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir unterstützen einerseits zügige Arbeitsprozesse, um die enormen energiewirtschaftlichen Herausforderungen auch zeitnah bewältigen zu können. Andererseits halten wir trotz der gebotenen Eile eine Frist von mindestens einer Arbeitswoche für eine ernsthafte Anhörung der Verbände für sinnvoll, da in kürzeren Zeiträumen eine ordentliche Befassung und Einholung von Marktmeinungen kaum qualifiziert erfolgen kann. Gerne hätten wir detailliertere Vorschläge gemacht.

Wir würden dennoch gerne Anmerkungen aus Sicht der Energieeffizienz- und Energiedienstleistungsbranche mit Ihnen teilen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – und stehen im weiteren Verfahren für weitergehende Ausführungen zur Verfügung.

Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesbauministerium und das Bundesjustizministerium haben sich auf eine Aufteilung der CO2-Kostenbestandteile der Heizkosten zwischen Vermietenden und Mietenden sowohl bei den Wohn- als auch bei den Nichtwohngebäuden geeinigt. Nach einer ersten Abstimmungsphase liegt nun eine neue Fassung vor. Demnach soll die Aufteilung der CO2-Kosten ab 2023 nach einem Stufenmodell erfolgen, welches sich an den jährlichen CO2-Emissionen pro Quadratmeter Gebäudefläche orientiert. Bei Gebäuden mit dem höchsten direkten CO2- Ausstoß tragen Vermietende 90% der CO2-Kosten -je geringer der CO2-Ausstoß, desto höher die Beteiligung der Mietenden, die bei effizienten Neubauten oder sehr gut sanierten Gebäuden 100% der (dann nur relativ geringen) CO2-Kosten tragen sollen.

Seit 2021 wird in Deutschland ein Preis für die Emissionen von CO2 auf Heiz- und Brennstoffe erhoben. Aktuell gilt ein Preis von 30 Euro pro Tonne CO2, die beim Verbrennen von Heiz- und Kraftstoffen ausgestoßen wird. Er wird schrittweise auf bis zu 55 Euro im Jahr 2025 steigen. Bisher haben die Mietenden die CO2-Kosten allein tragen müssen.

Der DENEFF EDL_HUB, vedec und B.KWK haben in den vergangenen Monaten immer wieder darauf hingewiesen, dass die vollständige Umlage der Kosten auf die Mietenden keine Anreize für Investitionen in Klimaschutz schafft. Daher begrüßen wir grundsätzlich den Ansatz eines Stufenmodell als einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Jedoch bleiben noch einige Fragen und Details der Ausgestaltung offen - diese müssen nun möglichst schnell geklärt werden.

Der DENEFF EDL_HUB, vedec und B.KWK empfehlen dringend folgende Optimierungen:

 Wir begrüßen die Stufenregelung prinzipiell – jedoch wäre eine Ausrichtung an Gebäudeeffizienzklassen sinnvoller: Zwar steigt bei effizienteren Gebäuden der relative Einfluss des Verbraucherverhaltens auf den Energieverbrauch und damit den CO2-Ausstoß. Somit sollte entsprechend mit steigender Effizienz auch der Kostenanteil der Nutzenden steigen. Auch die Aufteilung zwischen den Mietparteien nach den Regeln der Heizkosten- bzw. Betriebskostenverordnung ist richtig. Die Bundesregierung sollte daher schnellstmöglich belastbare, einheitliche Energieausweise einführen und die Regelungen sodann darauf umstellen.

Aus Sicht der Energiedienstleister (EDL) besteht weiterhin erheblicher Klärungsbedarf:

- a. Geltungsbereich unscharf bei Wärmenetzen, Kohlebrennstoffen und strombasierten Heizungen: Eine eindeutige Definition des Geltungsbereichs ist notwendig, um Rechtsunsicherheiten und die Benachteiligung der Wärmelieferung zu vermeiden. Hierzu sollten alle Wärmeerzeuger in den Regelungsbereich aufgenommen werden. Auch muss vermieden werden, dass Fehlanreize für Vermieter entstehen, in dem z.B. CO2-Kosten aus ETS-Anlagen nicht aufgeteilt werden müssen (§ 2 ff).
- b. Deckelung umlegbarer Kosten bei Umstellung der Wärmeversorgung und Bilanzierung nach Erdgaspreis (§10): Diese geplante Maßnahme konterkariert die Zielsetzungen der Bundesregierung, die Wärmewende und die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung voranzutreiben, da keine Anreize zur klimaneutralen Umstellung der Wärmeversorgung für Vermieter geschaffen werden. Weiter ist eine solche Regelung in der CO2-Kostenverteilung fehl am Platz.
- c. Neue Barrieren für Energiedienstleister Konfliktpotential CO2-Kosten mit Kostenneutralitätsgebot in der Wärmelieferverordnung: Durch die neue Kostenkomponente "CO2-Preis" ist es künftig nicht mehr möglich, den in der Wärmelieferverordnung geforderten Nachweis der Kostenneutralität bei der Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung durchzuführen. Berechnungen praktischer Versorgungsfälle zeigen, dass mit der Einbeziehung der CO2-Kostenaufteilung die Umstellung auf die gewerbliche Wärmelieferung mit besonders klimaschonenden Heizlösungen nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist.
- **d. Preisgleitklausel**: Um die Nachvollziehbarkeit des Einflusses der CO2-Kosten in den Wärmepreisen sicherzustellen, müssen die für die Preisbildung relevanten statistischen Indizes des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst und neu gefasst werden.¹
- e. Fehlanreize durch Eingrenzung auf Wärmelieferungen aus Anlagen, die nicht dem TEHG unterliegen, vermeiden: Damit können stark CO2-belastete Wärmelieferungen aus TEHG-Anlagen ohne CO2-Kostenumlage hocheffiziente kleinere Wärmenetze wirtschaftlich schlechter stellen, da diese in jedem Fall eine CO2-Kostenumlage einrechnen müssen.

¹ DeStatis Brennstoff Indizes: Wiedergabe mit und ohne CO2-Preisen von Destatis insbes. die Index-Ziffern Erdgas 631 bis 636, Heizöl 176 bis 183, analog zu den Index-Ziffern 637/650, 638/651 und 639/652.

- f. Fehlanreize durch Ausnahmeregelungen für die Befreiung von Vermietern bei Anschluss- und Benutzungszwang in §9 vermeiden: auch bei einem Anschlusszwang können energetische Maßnahmen am Gebäude und der Gebäudetechnik weiter durchgeführt werden.
- g. Ermittlung der CO2-Umlage immer auf Wärmemenge abstellen: Bei der Informationspflicht (§3) können Brennstoff- und Wärmemengen angegeben werden. Bei der Umwandlung von Brennstoff in Wärme fallen Umwandlungsverluste an, damit sind beide Größen für die Nutzer nicht vergleichbar. Hier sollte prinzipiell auf die Wärmemenge abgestellt werden, um zu vermeiden, dass Wärmelieferanten, die eine hocheffiziente Umwandlung von Brennstoff in Wärme durchführen, nicht schlechter gestellt werden.
- h. Vereinfachung der jährlichen Neuberechnung der CO2-Kostenaufteilung für kleine Vermieter: Bei der jährlichen Neuberechnung der CO2-Kostenaufteilung in §5 sollte der damit verbundene Aufwand für kleinere Vermieter (immerhin 30% der vermieteten Flächen) und für die eigenversorgten Mieter bedacht werden. Wir empfehlen eine Vereinfachung, die z.B. die aufwändigen Neuberechnungen lediglich bei energetischen Sanierungen des Gebäudes oder der Wärmeversorgung erfordert.
- i. Verweis auf §11 HeizkostenV widerspricht Verbraucher-Interessen: Der pauschale Verweis in § 8, Absatz 2, auf den § 11 HeizkostenV widerspricht den Interessen der Verbraucher: bei hybriden Lösungen mit jeweils knapp 50 % Anteil fossilen und erneuerbaren Brennstoffen können nach HeizkostenV die vollen CO₂Kosten auf die Mieter umgelegt werden.

Mit dem derzeitigen und dem für die kommenden Jahre absehbaren CO2-Preisniveau schafft die CO2-Bepreisung auch unter der nun beabsichtigten Aufteilung und insbesondere im Hinblick auf die aktuell historisch hohen Brennstoffkosten allenfalls Anreize für Vermietende, geringinvestive Optimierungsmaßnahmen in ihren Gebäuden auf den Weg zu bringen. Gleichwohl machen sich diese Anlagenoptimierungen und eine effiziente Betriebsführung sofort im Folgejahr bemerkbar.

Die Lenkungswirkung des nun vorgelegten Gesetzentwurfs wird jedoch allein nicht dazu führen, dass kurz- oder mittelfristig Vermietende verstärkt in umfassende Gebäudesanierungen investieren und die Bevölkerung von den hohen Brennstoffkosten schnell entlastet wird. Dies birgt im Hinblick auf die in etwas mehr als vier Monaten beginnende Heizperiode nicht nur energiewirtschaftliche Probleme, sondern erhöht auch das Risiko enormer sozialer Spannungen. Daher sollte die Bundesregierung nun mit hoher Priorität gesetzliche Standards zur Sanierung der energetisch schlechtesten Gebäude (MEPS, "minimum energy performance standards") einführen, ordnungsrechtliche Grundlagen zum wirtschaftlichen Betrieb von Heizungsanlagen setzen und eine auskömmliche und planungssichere Ausstattung der Förderprogramme sicherstellen.

Detaillierte Änderungsvorschläge:

§2 Abs. 1 Geltungsbereich unscharf bei Wärmenetzen, Kohlebrennstoffen und strombasierten Heizungen

Situation:

In § 2, Abs. 1 ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes mit "Gebäude, in denen Brennstoffe in getrennten oder verbundenen Anlagen zur Wärmeerzeugung für Heizung oder für Heizung und Warmwasser genutzt werden..." beschrieben. Dies legt nahe, dass die Regelung lediglich Heizungsanlagen in Gebäuden thematisiert, dies lässt einige Fragen offen:

In der aktualisierten Kabinettsvorlage des Gesetzentwurfs sollen die Absätze 5 und 6 dem Paragrafen angefügt werden. Absatz 5 regelt, dass §10 des Gesetzentwurfs, welcher den Einsatz von Ersatzbrennstoffen reguliert, auch für den Einsatz von Brennstoffen, für welche in der Brennstoffemissionsverordnung keine Standardwerte für Emissionen festgelegt sind, gelten soll. Alle anderen Paragrafen sollen weiterhin nur für Brennstoffe mit festgelegten Standardwerten für Emissionen gelten.

Nach §2, Abs. 6 ist das Gesetz in Fällen des §11 der Heizkostenverordnung nicht anzuwenden. Dieser umfasst einige Ausnahmen wie Gebäude mit sehr geringem Heizbedarf oder Alters-, Pflege und Studentenheime.

Problem:

- Wärmenetze: Es bleibt unklar, ob sich der Geltungsbereich auch auf
 Wärmeerzeugungsanlagen außerhalb von Gebäuden beziehen wird. Dies hätte zur Folge,
 dass alle an Wärmenetze angeschlossenen Gebäude nicht erfasst wären. Da bei weitem
 nicht alle Wärmenetze im ETS abgebildet werden, besteht hier nach unserer Meinung
 eine Regelungslücke.
- Fossile Brennstoffe teilweise nicht erfasst: Nach dem Entwurf könnten Anlagen, die mit Stein- und Braunkohle oder anderen fossile Brennstoffen befeuert werden, nicht inbegriffen sein, da diese Brennstoffe in der Anlage 1 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 nicht erfasst sind. Bei einer Erfassung dieser Brennstoffe entstehen aufgrund der hohen spezifischen CO2-Belastungen hohe CO2-Kosten und damit Anreize zur Dekarbonisierung von Wärmeerzeugungs- und Verteilungsanlagen durch Investitionen in mehr Effizienz und in den Einsatz regenerativer Energien.
- Strombasierte Heizungen werden nicht erfasst: Spätestens durch die angestrebte Sektorenkopplung wird die Frage der Einordnung wichtig. Die nun vorgelegte Regelung sieht jedoch keinen Bewertungsansatz für "Strom" als Antriebsenergie von Wärmeversorgungsanlagen vor.
- Leider ist weiterhin der Abs. 3 im Gesetz enthalten. Dieser führt aus unserer Sicht zu Fehlanreizen, da sie einer schnellen Dekarbonisierung der Wärmeversorgung entgegenwirkt, und Wärmelieferungen aus Nicht-TEHG-Anlagen wirtschaftlich benachteiligt, daher sollte dieser Absatz gestrichen werden.

Lösung:

Um späteren Rechtsunsicherheiten und Fehlanreizen vorzubeugen, wünschen wir uns mehr Klarheit und eine für die Wärmelieferung nicht benachteiligende Lösung, für welche Wärmeerzeugungsanlagen der vorgelegte Referentenentwurf Anwendung finden soll.

Daher empfehlen wir, in § 1, Absatz 1, sowohl alle fossilen und erneuerbaren Brennstoffe, Wärmenetze sowie Strom zu Heizzwecken zu erfassen.

Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag reichen wir Ihnen gerne nach.

Zudem empfehlen wir aus oben genannten Gründen weiterhin, den Abs. 3 im Gesetz zu streichen.

§2 Abs. 3: Fehlanreize durch Eingrenzung auf Wärmelieferungen aus nicht dem TEHG unterliegenden Anlagen

Situation:

Der Referentenentwurf sieht in §2, Abs. 3 vor, dass die Verteilung der CO2-Kosten nach CO2KostAufG nur bei Wärmelieferungen erfolgen soll, die nicht aus TEHG-Anlagen stammen.

Problem:

- Schaffung von Fehlanreizen: Aus dieser Regelung entsteht ein sehr relevanter Fehlanreiz, der einer schnellen Dekarbonisierung der Wärmenetze und Wärmeversorgungsanlagen entgegenwirkt und nicht TEHG-Anlagen wirtschaftlich benachteiligt. Aufgrund dieser Regelungen wird es für Vermieter attraktiv, sich an Wärmeversorgungsanlagen anzuschließen, die dem TEHG unterliegen. Bekanntermaßen sind dies häufig große, fossil betriebene Wärmenetze.
- Schlechterstellung effizienter Wärmenetze, Behinderung der Dekarbonisierung: Weiter werden damit innovative dezentrale Wärmenetze benachteiligt, die bereits heute mit Brennstoffen und hocheffizienten Technologien betrieben werden und die vergleichsweise geringe CO2-Werte aufweisen - aber dem CO2KostAufG unterliegen und somit mit CO2-Kosten belastet werden.

Lösung:

Wir schlagen vor, den §2 Abs. 3 zu streichen und die Gültigkeit des CO2KostAufG auf alle Wärmeerzeugungsanlagen ausweiten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2: Regelungen vermeiden, die energetische Verbesserungen behindern können

Situation:

In Fällen von Anschluss- und Benutzungszwang soll der Vermieter die auf ihn rechnerisch entfallenden Kohlendioxidkosten um die Hälfte kürzen können. Begründet wird dies damit, dass der Vermieter in diesen Fällen keine Möglichkeit habe, die Heiztechnologie und damit den eingesetzten Brennstoff beeinflussen zu können.

Problem:

Dadurch würden Vermieter in diesen Fällen angereizt, Investitionen in energetische Sanierungen nicht in Erwägung zu ziehen.

Lösung:

Die Nr. 2 sollte gestrichen werden.

§ 10: Fehlanreize behindern die Dekarbonisierung der Wärmelieferungen

Situation:

In § 10 schlägt der Referentenentwurf Preiskappungen vor, wenn der Vermieter gasförmige oder feste Brennstoffe einsetzen will, für die in der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes keine Standardwerte für Emissionsfaktoren festgelegt sind. Der Referentenentwurf sieht vor, dass Mietende in diesem Fall die Kosten des verbrauchten Brennstoffes nur bis zu der Höhe des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs für Erdgas auf Basis des Grund- und Arbeitspreises tragen müssen. Zudem wurden in der Kabinettsvorlage zwei neue Änderungen vorgenommen: Zum einen wurde der 25. Mai 2022 als Stichtag der Brennstoffumstellung im Gesetz definiert. Zweitens wurde Abs. 3 hinzugefügt, welcher klarstellt, dass bei der Umstellung auf Brennstoffe mit fossilem Anteil für diesen Anteil die Aufteilung der CO2-Kosten zwischen Mieter und Vermieter nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt.

Problem:

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Effizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden und Wärmenetzen zu erhöhen. Auch im neuen Papier wird durch die Preiskappung auf das Niveau der Grundversorgung mit Erdgas wird eine Verknüpfung geschaffen, die weder Mietenden hilft, noch die Energiewende voranbringt. Im Gegenteil, nach unserem Verständnis verhindern die Regelungen in § 10 die notwendigen Investitionen für die Umrüstung fossiler auf effiziente und erneuerbare Wärmeversorgungen. So sind heute zum Beispiel die Konditionen für die Erdgasgrundversorgung extrem teuer. Werden diese Konditionen wieder günstiger, reicht der damit erzielbare Erlös nicht aus, um eine aufwändige Umstellung auf effizientere Technologien und andere Energieträger zu finanzieren. Insofern eine Kappung der Umlage biogener Brennstoffe im Sinne des § 10 Abs.

2 auf das volatile Preisniveau von Energieträgern wie z.B. Heizöl erfolgen muss, weisen durch die BEG förderfähige Technologien zur Einbindung regenerativer Energien in die Wärmeversorgung mit Inkrafttreten des Gesetzes ein unverhältnismäßiges Kostenrisiko für Vermieter auf. Ebenso wie in § 2 ist auch unklar, ob diese Regelung auch für Wärmelieferungen gelten soll. Wir erkennen eine Überschneidung mit dem Regelungsbereich der ebenfalls unsachgemäßen Wärmelieferverordnung.

Lösung:

Wir empfehlen, den § 10 entweder komplett zu streichen oder im Sinne der Dekarbonisierung neu auszurichten. Dabei sollten folgende Grundsätze gelten:

- Wenn der Vermieter veraltete fossile Wärmeversorgungsanlagen durch investive Maßnahmen in effiziente und mit erneuerbaren Energien betriebene Wärmeversorgungsanlagen umstellt und damit wesentlich zur Dekarbonisierung des Gebäudes beiträgt, muss der Vermieter bei der Umsetzung in Eigenregie und bei Beauftragung eines Wärmelieferanten bzw. Energiedienstleisters die Möglichkeit haben, die entsprechenden Kosten im Rahmen der bestehenden Regelungen (z.B. Modernisierungsumlage, etc.) umzulegen.
- Weiter empfehlen wir einen Bestandsschutz der vollen Umlagefähigkeit der Brennstoffkosten für Anlagen im Kontext von § 10 Abs. 2 zu integrieren. Aufgrund initiierter Planungen sollte der Stichtag der Inbetriebnahme für den Bestandschutz mindestens 1,5 bis 2 Jahre in der Zukunft liegen.

Auf Wunsch erarbeiten wir hier ebenfalls einen Regelungsvorschlag.

§3 Informationspflicht für Brennstoff oder Wärme - Wettbewerbsnachteile für Wärmelieferungen vermeiden

Situation:

§ 3 des Referentenentwurfs regelt die Informationspflichten des Brennstoffversorgers bei der Versorgung mit Brennstoff bzw. Wärme. Dabei geht der § 3 nicht auf die Umwandlungsverluste von Brennstoff in Wärme ein. Als Vertreter der Energiedienstleistungsbranche ist die Akzeptanz der Verbraucher immer von besonderer Bedeutung, daher regen wir hier eine nutzerfreundliche Regelung an.

Im neuen Entwurf wurde im Absatz 3 des §3 Nr. 2 hinzugefügt. Dadurch soll bei KWK bezüglich der Brennstoffemissionen zwischen Strom- und Wärmerzeugung differenziert werden. Dieser regelt, dass die Brennstoffemissionen der Wärmeerzeugung in KWK-Anlagen entsprechend der Zuordnungsverordnung 2020 vorzunehmen ist.

Problem:

Die Regelung bezieht sich lediglich auf Brennstofflieferanten, die Brennstoffe oder Wärme liefern. Häufig sind Unternehmen, die Wärme liefern, nicht auch zugleich die

Brennstofflieferanten - der Brennstoff kann von einem Vorlieferanten bezogen und vom Wärmelieferanten in Wärme umgewandelt werden. Es ist unklar ob damit Wärmelieferanten, die keine Brennstofflieferanten sind, von dieser Regelung betroffen sein sollen.

Das Abstellen auf Brennstoffmengen erlaubt es solchen Anlagenbetreibern, die ineffiziente Anlagen betreiben, trotzdem die vollen Kosten in die CO2-Umlage-Berechnung einzustellen und damit den Mieter entsprechend des Anteils zu belasten.

Aus unserer Sicht ist der neue Zusatz im §3, Absatz 3 nicht zielführend – es wäre einfacher, auf bereits bestehende, und am Markt übliche Verfahren zu setzen (s.u.)

Lösung:

Wir empfehlen, dass bei der Ermittlung der CO2-Umlage nicht auf die Brennstoffmenge, sondern immer auf die Wärmemenge abgestellt wird. So wird ein aussagefähiger Wert für die CO₂-Kosten je kWh verbrauchter Wärmemenge ausgewiesen, den Verbraucher transparent nachvollziehen und vergleichen können.

Formulierungsvorschlag zu §3, Absatz 1

Im Sinne einer höheren Transparenz für die Verbraucher empfehlen wir die Ziffer 1 wie folgt zu formulieren:

"die Brennstoffemissionen der im Gebäude genutzten Wärmemenge in Kilogramm Kohlendioxid,"

Zu §3, Absatz 3

Zu der neuen Regelung zum KWK in § 3, 3 empfehlen wir, dass alle drei am Markt üblichen Verfahren zugelassen werden: VDI 2077 analog zu Rechtsprechung im Bereich HKV, VDI 4608, Absatz 6 ff zur Kostenverteilung, sowie die Lösung nach DIN 18599.

§ 5 Aufteilung der Kohlendioxidkosten bei Wohngebäuden- hoher Aufwand für Vermieter und Mieter

Situation:

In § 5 wird die Aufteilung der Kohlendioxidkosten beschrieben. Dabei müssen Vermieter oder Mieter eine jährliche Neuberechnung der Aufteilung durchführen.

In der neuen Fassung wurde im §5 Abs. 1 eingefügt, dass bei einem Vermieter, welcher in einem Gebäude mehrere Wohnungen mit gesonderter/dezentraler Wärmeversorgung vermietet, die gesamte Wohnfläche maßgeblich für die Ermittlung der CO2-Kosten ist. Diese Regelung halten wir für sinnvoll.

Problem:

Die jährliche Neuberechnung durch den Vermieter (Vermieter versorgt Mieter) und durch den Mieter (bei Eigenversorgung des Mieters) dürfte mit hohem Aufwand verbunden sein:

- a) erzeugt einen sehr großen Aufwand, der mit erheblichen Kosten verbunden ist und die Komplexität der Abrechnungen weiter erhöht, was nicht verbraucherfreundlich ist,
- b) kann insbesondere von der Vielzahl "kleiner Vermieter" mit wenigen Wohnungen (bis 12 Wohnungen) kaum in Eigenregie geleistet werden- das betrifft immerhin ca. 30 % der Mietwohnungen,
- c) sorgt dafür, dass der Vermieter auch solche Anteile tragen muss, die durch sehr hohe Verbräuche infolge eines Nutzerverhaltens verursacht werden.
- d) Die Regelungen in § 5, Abs. 3 und § 6 Abs. 2, die dem Mieter Aufgaben zur Ermittlung und Erstattung der CO2-Kosten bei Selbstversorgung zuordnet, dürften für Mieter auch einen erheblichen Aufwand bedeuten.

Bedauerlicherweise hält der neue Entwurf an dem jährlichen Neuberechnungsverfahren der Emissionen fest.

Die Regelungen in § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 zur Ermittlung und zur Erstattung der bei Selbstversorgung durch den Mieter entstehenden CO2-Kosten erscheinen nicht praktikabel und sollten ebenfalls deutlich vereinfacht werden.

Lösung:

Wir vermuten, dass sich außer den jährlichen Verbrauchszahlen und, deutlich seltener, der CO2-Faktor eines Brennstoffs, in den Berechnungsgrundlagen wenig ändert. Daher empfehlen wir eine Lösung, der zufolge einmal der energetische Zustand des Gebäudes erfasst wird und bis zur nächsten energetischen Sanierung als Grundlage aller weiteren Abrechnungen beibehalten wird.

Die Regelungen in § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 zur Ermittlung und zur Erstattung der bei Selbstversorgung durch den Mieter entstehenden CO₂-Kosten erscheinen nicht praktikabel und sollten ebenfalls deutlich vereinfacht werden.

Gerne steuern wir hier entsprechende Formulierungsvorschläge bei.

§6 Umlagefähigkeit und Erstattungsanspruch bei Wohngebäuden:

Situation:

Dem Paragrafen wurde Absatz 3 hinzugefügt, welcher den Sonderfall regelt, dass ein Mieter Brennstoffe mit Standardwerten für Emissionsfaktoren nicht ausschließlich zur privaten, sondern zudem zu gewerblichen Zwecken nutzt. In solchen Fällen kann der Mieter laut dem neuen Absatz seinen Erstattungsanspruch gem. Abs. 2 nur geltend machen, wenn er den

gewerblichen Verbrauch separat misst und dem Vermieter nachweist. Im weiteren Verlauf des Absatzes wird erwähnt, dass **Mieter trotz gesetzmäßiger Anzeige der gewerblichen Wärmenutzung den Erstattungsanspruch um fünf Prozent kürzen müssen**.

Problem:

Wenn Mieter Brennstoffnutzungen zu nicht-gewerblichen Zwecken misst und nachweisen kann, gibt es aus unserer Sicht keinen Grund für eine Kürzung des Erstattungsanspruchs.

Lösung:

Wir halten den hinzugefügten Absatz 3 grundsätzlich für eine sinnvolle Klarstellung, empfehlen jedoch, die Kürzung des Erstattungsanspruches um fünf Prozent zu streichen.

§ 8 Verteilung der Kohlendioxidkosten entsprechend der energetischen Qualität des Gebäudes

Situation:

In § 8 regelt der Referentenentwurf die Berechnung der Kohlendioxidkosten und verweist dabei in Absatz 1 auf die Heizkostenverordnung.

Problem:

Der pauschale Verweis in § 8 Absatz 2 auf den § 11 HeizkostenV widerspricht den Interessen der Verbraucher, weil bei hybriden Lösungen mit jeweils knapp 50 % Anteil fossilen und erneuerbaren Brennstoffen nach HeizkostenV die vollen CO₂-Kosten auf die Mieter umgelegt werden können.

Lösung:

Wir schlagen deshalb eine verbraucherfreundlichere Regelung vor und empfehlen, § 8 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"In Fällen von § 11 Abs. 1 Ziffern 1,2, 4 und 5 Heizkostenverordnung findet dieses Gesetz keine Anwendung."

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Beschränkungen bei energetischen Verbesserungen

Situation:

In §9 werden unter anderem Ausnahmetatbestände aufgeführt, die den Vermieter von der Übernahme seines rechnerischen CO2-Kostenanteils befreien könnten. Das soll nach Abs. 1

Nr. 2 auch bei einer Wärmeversorgung mit Anschluss- und Benutzungszwang möglich sein. Dies wurde leider auch im neuen Entwurf nicht geändert.

Problem:

Eine Wärmeversorgung mit Anschluss- und Benutzungszwang mag die Möglichkeiten des Vermieters bei der Steigerung der Effizienz und der Umstellung auf erneuerbare Energien vor dem Hintergrund der aktuellen Regelungen der AVBFernwärmeV eigentlich nur in geringerem Maße einzuschränken. Weiter stehen dem Vermieter in diesem Fall noch Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes als Handlungsoption zur Verfügung. Daher ist eine Ausnahme für den Vermieter bei §9 Abs. 1, Nr. 2 eher nicht gerechtfertigt.

Lösung:

Diese Passage sollte gestrichen werden. Ein Kürzungsrecht für den Vermieter wird hier damit begründet, dass dieser bei einem Anschluss- und Benutzungszwang keine Möglichkeit habe, die Heiztechnologie und damit den eingesetzten Brennstoff beeinflussen könne. Dies verkennt aber, dass ihm natürlich auch andere energetische Sanierungsmöglichkeiten offenstehen, die sich positiv auf eine Einstufung auswirken.

Preisgleitklauseln- Anpassung der Preisindizes notwendig

Situation:

Am Markt sind eine ganze Reihe von Preisindizes im Gebrauch, die zur Anpassung der Wärmepreise an die Preisentwicklung der im Wärmepreis abgebildeten Preiskomponenten genutzt werden.

Problem:

Bisher bilden die Preisindizes die CO2-Kostenumlage nicht ab. Dabei taucht die Frage auf, wie die CO2-Kostenumlage in den Preisgleitklauseln korrekt abgebildet werden kann und wie für den Verbraucher nachvollziehbar bleibt, welchen Einfluss die CO2-Kosten im Wärmepreis haben.

Lösung:

Um die Nachvollziehbarkeit des Einflusses der CO2-Kosten in den Wärmepreisen sicherzustellen, müssen die für die Preisbildung relevanten statistischen Indizes des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst und neu gefasst werden. Dies gilt insbesondere für folgende Indizes: Wiedergabe mit und ohne CO2-Preise von Destatis, insb. die Index-Ziffern Erdgas 631 bis 636, Heizöl 176 bis 183, analog zu den Index-Ziffern 637/650, 638/651 und 639/652.